

Wichtige Informationen für das Arbeiten in der Schweiz

Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung (Meldeverfahren)

the experts ag organisiert für Sie das **Meldeverfahren**. Mit dieser Bewilligung können Sie die ersten **90 Tage** in der Schweiz arbeiten. Das ist für Sie kostenlos.

Ca. 3 Wochen vor Ablauf von diesem Meldeverfahren müssen Sie sich auf der Gemeinde, in der Sie wohnen für die L-Bewilligung anmelden. Wenn die 90 Tage abgelaufen sind und Sie haben keine L-Bewilligung angemeldet, erlischt Ihre Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung in der Schweiz.

Für die Anmeldung der L-Bewilligung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Einsatzvertrag
- Wohnsitzbestätigung (bekommt man bei der Gemeinde)
- Meldeverfahren
- 2 Passfotos
- ID (Pass oder Ausweis)
- Bestätigung von einer schweizerischen Krankenversicherung
(Achtung: spätestens bei der Anmeldung der L-Bewilligung, sollten Sie die obligatorische Krankenversicherung haben, **rückwirkend auf das Einreisedatum in die Schweiz**)

Weitere Informationen erhalten Sie ca. 1 Monat vor Ablauf der 90 Tage-Bewilligung.
Bei Fragen können Sie sich immer an uns wenden.

Bankkonto oder Postkonto in der Schweiz

Falls Sie ein Schweizer Bankkonto haben, melden Sie dieses schnell bei uns.
(Kontonummer nicht auf den Arbeitsrapport schreiben)

Tipp: machen Sie beim Postschalter ein Konto mit E-Finance (für Abwicklungen über das Internet)

Mitnehmen für Kontoeröffnung:

- Einsatzvertrag
- ID (Pass oder Ausweis)
- Meldeverfahren
- Steuernummer von Ihrem Heimatland
- **Domiziladresse:** Adresse von Ihrem Heimatland angeben
- **Korrespondenzadresse:** Adresse der Unterkunft (c/o Hotel ...)

Sobald Sie die L-Bewilligung haben, können Sie bei der Gemeinde eine Wohnsitzbestätigung verlangen und der Post schicken.
Dann können Sie als Domiziladresse die Adresse der Unterkunft angeben, wo Sie angemeldet sind.
(Vorteil: tiefere Kontoführungsspesen, keine Bankspesen wegen Währungsumrechnung/Fremdwährung)

Ihre Adresse in der Schweiz:

Sobald Sie Ihr Hotel oder Wohnort wechseln, informieren Sie bitte schriftlich:

- the experts ag
- Bank oder Post
- Krankenversicherung

(Bitte schreiben Sie die Adressänderung nicht auf den Arbeitsrapport.)

Arbeitsrapporte und Lohnauszahlung:

Bitte immer die Stunden in Hundertstel aufschreiben = Beispiel: **8 Stunden und 30 Minuten = 8.5 Stunden**

Bitte die Arbeitsrapporte immer jede Woche an uns schicken.

(per Post, per Mail oder auch per WhatsApp möglich)

Die Lohnüberweisung erfolgt immer am Dienstag, die Bearbeitungszeit dauert ca. 2 Tage.

----- Haben Sie keine Arbeitsrapporte Erhalten? Rufen Sie uns schnell an, wir können diese sofort per Post senden. -----

Deckung Unfallversicherung (NBU) - Abredeversicherung:

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Deckung für **Nichtberufsunfälle** dreissig Tage (30 Tage) nach Vertragsbeendigung endet. Jedoch hat man die Möglichkeit für die Dauer von maximal hundertachtzig Tage (180 Tage/ ca. 6 Monate) eine Abredeversicherung abzuschliessen.

Unterkunft / Hotel:

Für die Unterkunft sind Sie selbst verantwortlich aber wir unterstützen Sie gerne bei der Suche.

Wir übernehmen keine Haftung. Für nicht einchecken können Sie belangt werden!

Unterkünfte kosten je nach Kanton und Qualität zwischen CHF 450.- und CHF 1.000.- pro Monat.

Kinder- und Familienzulagen:

Sie müssen der the experts ag bei der Anstellung über den Anspruch zum Bezug von Kinderzulagen/ Familienzulagen informieren und die entsprechenden Unterlagen organisieren/aushändigen.

Gerne Unterstützen wir Sie mit den Unterlagen, falls Sie nicht wissen, welche Sie benötigen.

Unfallversicherung / Krankheit:

Sie sind bei uns, während der Anstellung für Berufsunfälle bzw. Krankheiten versichert. Die Unfallversicherung ist für Arbeitnehmer obligatorisch. Versicherungsträger ist die SUVA.

Die Anmeldung erfolgt durch den Arbeitgeber. Er bezahlt die Prämie. Der Versicherte muss mehr als 8 Stunden pro Woche bei demselben Arbeitgeber tätig sein. Die UVG entrichtet Taggeld (Lohnfortzahlung) bei Arbeitsunfähigkeit in Folge eines Unfalls. Weiterhin übernimmt sie die Kosten einer geeigneten medizinischen Behandlung.

Bei Unfall: benötigen wir so schnell wie möglich ein Ärztliches Zeugnis und zusätzlich eine Meldung, was genau passiert ist (Unfallhergang). (Taggeld 80%, des Durchschnitts verdienten Brutto-Lohnes; wird ab dem 3. Tag bezahlt)

Bei Krankheit: benötigen wir ein Ärztliches Zeugnis, falls Sie länger als 3 Tage krank sein sollten. (Nur Behandlungen in der Schweiz sind anerkannt. Ausser stationären Behandlungen im Ausland) (Krankentaggeld 80% des Durchschnitts verdienten Brutto-Lohnes; wird ab dem 3. Tag bezahlt)

Bei dringendem Verdacht auf Missbrauch behält sich die the experts ag aber vor, einen Termin bei einem von der the experts ag ausgewählten Vertrauensarzt zu vereinbaren. Bei unbegründeter Verweigerung des Arbeitnehmers und bis zur Klärung des Sachverhaltes kann die Lohnfortzahlung eingestellt werden.

Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten auf der Baustelle (SUVA):

Der Arbeitnehmer bestätigt mit der Unterschrift auf seinem Einsatzvertrag, dass er auf die acht lebenswichtigen Regeln für Arbeitssicherheit der jeweiligen Branchen aufmerksam gemacht worden ist und dass er sich auf der Baustelle strikt an die Richtlinien der SUVA hält.

Lohnabzüge:

BVG	->	Berufliche Vorsorge (Säule 2, erst ab 13 Wochen Arbeitseinsatz oder bei Unterhaltspflicht gegenüber Kindern)
AHV 5.3%	->	Alters- und Hinterlassenen Versicherung (Säule 1)
ALV 1.1%	->	Arbeitslosenentschädigung
NBU 2.47%	->	Nicht-Betriebsunfallversicherung/ Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
KTG 0.55%	->	Krankentaggeldversicherung
Quellensteuer	->	variiert, je nach Kirchen- und Zivilstand, Kinderzulagen, Gemeinde. <i>Wird individuell eingetragen</i>

Krankenversicherung:

Eine private Krankenversicherung ist in der Schweiz obligatorisch.

Sie haben innerhalb einer Frist von 3 Monaten die Zeit, sich einer Krankenversicherung anzuschliessen.

Achtung: Beginn der Krankenversicherung ist das Einreisedatum und muss rückwirkend angemeldet sein. Kündigungen oder Wechsel der Krankenversicherung sind schriftlich 3 Monate vor dem 31.12. jeden Jahres möglich. Eine Kündigung auf Ende Monat geht nur, wenn Sie die Schweiz verlassen und sich abmelden.

Lohnvorschüsse:

Sie haben die Möglichkeit einen Lohnvorschuss zu verlangen. Sie müssen bestenfalls 4 Tage gearbeitet haben.

Sie müssen uns **mindestens 24 Stunden vor Abholung des Geldes darüber informieren**, dass Sie einen Vorschuss benötigen!

Fernbleiben der Arbeit:

Sollten Sie Ihren Arbeitseinsatz nach unterschreiben des Einsatzvertrages nicht antreten, ohne sich vorher bei uns zu melden oder ohne termingerechte Kündigung der Arbeit fernbleiben, wird eine Konventionalstrafe, welche gemäss OR Art. 337d mindestens einem viertel eines Monatslohnes entspricht, geltend gemacht.